

Kommunal-Info 6/2021

30. September 2021

Inhalt

| | Seite |
|---|--------------|
| Landkreise im System der kommunalen Selbstverwaltung | 1-9 |
| Aktive Bodenpolitik - Fundament der Stadtentwicklung | 9-10 |
| Ein modernes Katastrophenwarnsystem für Deutschland | 10-12 |
| Angemessener Einsatz von Licht im öffentlichen Raum | 12-14 |

Landkreise im System der kommunalen Selbstverwaltung

Noch bevor von kommunaler Selbstverwaltung die Rede war, bestanden Landkreise, häufig auch nur als „Kreise“ bezeichnet, in den deutschen Feudalstaaten als Verwaltungsgebilde schon seit dem 16. Jahrhundert, so auch im Verwaltungsaufbau des Kurfürstentums Sachsen. In Sachsen trugen die Landkreise bis 1938 die Bezeichnung „Amtshauptmannschaft“. Nach der Verwaltungsreform von 1874 bestanden in Sachsen 27 Amtshauptmannschaften und 5 Kreishauptmannschaften, die etwa den Regierungspräsidien entsprachen. Nach der Neuordnung der sächsischen Verwaltung von 1927 gab es 28 Amtshauptmannschaften und 5 Kreishauptmannschaften. Diese Verwaltungsstruktur existierte dann bis 1938.¹

Nach 1945 wurden die 28 Amtshauptmannschaften zunächst in entsprechende Landkreise überführt. Nach der Verwaltungsreform von 1952 in der DDR wurden in Sachsen 48 Landkreise gebildet. Diese Kreisstruktur wurde mit der Eingliederung in die Bundesrepublik am 3. Oktober 1990 zunächst übernommen. Nach der Kreisgebietsreform von 1994/96 wurden die bisherigen Landkreise in nunmehr 22 Landkreisen zusammengefasst und bei der letzten Kreisgebietsreform von 2008 wurde die Zahl auf 10 Landkreise herunterfusio- niert.

Die Landkreise sind wie die Gemeinden nach Artikel 82 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) Träger der Selbstverwaltung, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung regeln. In bürgerschaftlicher Selbstverwaltung erfüllen die Landkreise nach § 1 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung

¹ Vgl. Reiner Groß: Geschichte Sachsens, Edition Leipzig 2001, S. 82, 133, 164, 240, 261.

(SächsLKrO) ihre Aufgaben zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei.

Bedeutung der Landkreise

Der Deutsche Landkreistag als kommunaler Spitzenverband und somit Interessenvertreter der Landkreise auf Bundesebene hebt hervor, dass die 294 Landkreise in Deutschland für 56 Mio. Einwohner und damit 68% der deutschen Bevölkerung auf 96% der Fläche Deutschlands verantwortlich sind.

Die Landkreise sichern wichtige Infrastrukturen vor Ort und sorgen dafür, dass attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für Bürger und Unternehmen in der Fläche gesichert werden. So sind sie etwa Träger von 273 Krankenhäusern, von 249 Sparkassen sowie von weiterführenden Schulen, Berufsschulen, Musik- und Volkshochschulen, aber auch der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung. Weiterhin sind sie verantwortlich für den Erhalt und den Ausbau der über 90.000 km Kreisstraßen und damit von 40 % des überörtlichen Straßennetzes, sind Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs und damit auch der Schülerbeförderung.²

Abgrenzung der Aufgaben der Landkreise zu den Gemeinden

In Abgrenzung zu den Aufgaben der Gemeinden bestimmt § 2 Abs. 1 SächsLKrO ganz allgemein die Aufgaben der Landkreise: sie erfüllen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, alle überörtlichen und alle die Leistungsfähigkeit der einzelnen kreisangehörigen Gemeinde übersteigenden Aufgaben in eigener Verantwortung.

Um den Zuständigkeitsbereich der Landkreise in Abgrenzung zu den Aufgaben der Gemeinden zu bestimmen, wird in der kommunalrechtlichen Literatur systematisch unterschieden zwischen (übergemeindlichen) kreisintegralen Aufgaben, Ergänzungsaufgaben und Ausgleichsaufgaben.³

Kreisintegrale Aufgaben

Da die Gemeinden per Gesetz für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig sind, sollen die Landkreise nur für jene Aufgaben zuständig sein, die überörtlichen Charakter tragen.

Als kreisintegrale Aufgaben sind jene anzusehen, die wegen der flächenhaften Ausdehnung den Raum einzelner Gemeinden überschreiten und deshalb sinnvoll nur vom Landkreis zu erledigen sind. Gäbe es keinen Landkreis, müsste jede Gemeinde bis an ihre politische Verwaltungsgrenze die Aufgaben selbst erledigen, an der Grenze hätte jede Nachbargemeinde die Aufgabe dann fortzuführen.

Kreisintegrale Aufgaben gehen von der Sache her über das Gebiet einer einzelnen Gemeinde hinaus, sind nach einheitlichen Maßstäben im gesamten Landkreis zu erledigen und entziehen sich schon ihrer Natur nach der Wahrnehmung durch einzelne Gemeinden.

Typische Beispiele für kreisintegrale Aufgaben sind u.a.

- der Bau und die Unterhaltung von Kreisstraßen;
- die Trägerschaft von Krankenhäusern;
- die Trägerschaft von Berufsschulen;

² Vgl. www.landkreistag.de/aufgaben-der-kreise.

³ Vgl. (1) Gern/Brüning: Deutsches Kommunalrecht, Nomos Verlag 2019, S. 633f (2). U. Lusche: Die Selbstverwaltungsaufgaben der Landkreise, R. Boorberg Verlag 1998, S. 117ff. (3) Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis Bd. 1, Springer-Verlag 2007, S. 672ff.

- die Trägerschaft von Musikschulen und Volkshochschulen;
- die Trägerschaft über den Personennahverkehr;
- die Trägerschaft von Sparkassen;
- Trägerschaft der örtlichen Jugendhilfe;
- die Schulnetzplanung.

Kreisintegrale Aufgaben sind in der Regel weisungsfreie Pflichtaufgaben oder auch Weisungsaufgaben.

Ergänzungsaufgaben

Unter Ergänzungsaufgaben sind jene zu verstehen, die an sich von Gemeinden zu erledigen wären, aber aufgrund mangelnder Finanz- und Verwaltungskraft von den kreisangehörigen Gemeinden, zumindest nicht von manchen unter ihnen nicht sachgerecht oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand wahrgenommen werden könnten. Denn nicht wenige kreisangehörige Gemeinden sind einwohner- und flächenmäßig zu klein, sind sachlich oder personell unzureichend ausgestattet oder auch zu finanzschwach, um alle ihnen eigentlich gesetzlich zugedachten Aufgaben selbst zu erledigen.

Typische Beispiele für Ergänzungsaufgaben sind z.B.:

- die Trägerschaft von Gymnasien;
- die Unterhaltung von Bibliotheken;
- die Unterhaltung von Sport- und Freizeiteinrichtungen;
- die Übernahme von Leistungen beim Breitbandausbau.

Ausgleichsaufgaben

Bei den Ausgleichsaufgaben geht es um ein Tätigwerden der Landkreise, um damit eigens und gezielt einen ausgleichenden lastenverteilenden Effekt zwischen den Gemeinden zu bewirken und so auf eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung im Landkreis hinzuwirken. Das ausgleichende Tätigwerden wird auch als „Service-Funktion“ des Landkreises bezeichnet. Dazu gehören z.B.:

- Beratungs- und Planungshilfen des Landkreises für die Gemeinden;
- die organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung gemeindlicher Vorhaben;
- Gewährung von Zuschüssen zur Erledigung von Gemeindeaufgaben.

Ergänzungsaufgaben und Ausgleichsaufgaben können freiwillige Aufgaben oder weisungsfreie Pflichtaufgaben sein.

Freiwillige Aufgaben der Landkreise

Wie die Gemeinden übernehmen auch die Landkreise freiwillige Aufgaben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach den Bedürfnissen der Landkreiseinwohner. Zur Erfüllung dieser Aufgaben schaffen die Landkreise nach § 2 Abs. 1 SächsLKrO die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Zu freiwilligen Aufgaben der Landkreise gehören z.B.

- die Schaffung eines öffentlichen Personennahverkehrs;
- die Organisation der regionalen Wirtschaftsförderung;
- die Sportförderung und die Schaffung von Sportanlagen.

Die freiwilligen Aufgaben erfüllt der Landkreis eigenverantwortlich, er entscheidet darüber, ob die Aufgabe erfüllt wird oder nicht und wie sie erfüllt wird. Er hat darüber sowohl das Entscheidungs- als auch das Gestaltungsmessen.

Weisungsfreie Pflichtaufgaben der Landkreise

Die weisungsfreien Pflichtaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 SächsLKrO müssen von den Landkreisen erfüllt werden. Ein Entscheidungsmessen haben die Landkreise hierbei nicht, im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung bleibt ihnen jedoch das Gestaltungsmessen, also die Art und Weise, wie die Aufgabe technisch oder organisatorisch erfüllt wird.

Im Freistaat Sachsen haben die Landkreise entsprechend gesetzlicher Bestimmungen u.a. folgende Angelegenheiten als Pflichtaufgaben zu erfüllen:

- Aufgabenträger für den Katastrophenschutz und den überörtlichen Brandschutz (§ 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz);
- Wahrnehmung der Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes, soweit keine Rettungszweckverbände bestehen (§ 3 Abs. 1 Sächsisches Rettungsdienstgesetz);
- Gutachtertätigkeit für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlung (§§ 192 ff. Baugesetzbuch i.V.m. der Gutachterausschussverordnung für den Freistaat Sachsen);
- Verwahren, Erhalten und Erschließen von Archivgut zur allgemeinen Nutzung (§ 13 Sächsisches Archivgesetz);
- Aufgaben der Schulträger der berufsbildenden Schulen und entsprechenden Förder-schulen, Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude, Beschaffung der Lehr- und Lernmittel (§§ 13, 16, 22, 23, 38 Sächsisches Schulgesetz);
- Aufstellung der Schulnetzplanung (§ 23a Sächsisches Schulgesetz);
- Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit und -förderung, Schaffung von Jugendeinrich-tungen, Angebote der Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Erstellung einer Jugendhilfeplanung (§§ 1, 11, 12, 79 Kinder- und Jugendhilfegesetz – Sozialgesetzbuch VIII);
- Organisation der Öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 Kinder- und Jugendhilfegesetz – Sozi-algesetzbuch VIII, § 9 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch VIII);
- Kulturförderung und -pflege (§§ 2, 6 Sächsisches Kulturraumgesetz);
- Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast für die Kreisstraßen ohne die techn. Verwaltung; (§§ 9 u. § 44 Sächsisches Straßengesetz);
- Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Kreisstraßen (§ 18 Sächsisches Stra-ßengesetz);
- Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, an Beschädigte und Hinterbliebe-ne (Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge);
- Aufsicht über die Gemeinden, die für die Pflege und Instandhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und zuständig sind Kriegen und Gewaltherrschaft (Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Gewaltherrschaft);
- Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der nichtärztlichen Heilkunde (§ 1 Heilprakti-kergesetz, § 3 Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz);
- Wahrnehmung einiger Aufgaben für psychisch Kranke, beispielsweise Hilfen für psy-chisch Kranke, Einrichtung von sozialpsychischen Diensten, Einrichtung von Sucht-beratungs- und Behandlungsstellen, verwaltungsmäßige Abwicklung der Unterbrin-gung von psychisch Kranken in psychiatrischen Krankenhäusern, Überwachung et-waiger Auflagen bei Aussetzung des Vollzuges der Unterbringung ein psychisch Kran-ken in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 4 bis 7, 9, 12 bis 14, 18, 34, 37 Sächsi-sches Psychisch-Kranken-Gesetz);

- Sicherstellung der Krankenhausversorgung, Errichtung und Betreibung bedarfsgerecht ausgewiesener Krankenhäuser, soweit keine anderen geeigneten Träger vorhanden sind (§ 1 Sächsisches Krankenhausgesetz);
- Träger der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung (§ 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz).

Bei den freiwilligen und den weisungsfreien Pflichtaufgaben unterliegen die Landkreise nur der Rechtsaufsicht der Landesdirektion, d.h. die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, dass die Landkreise im Rahmen der Gesetze, also gesetzmäßig handeln. Aufsichtsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, sind unzulässig und rechtswidrig.⁴

Weisungsaufgaben der Landkreise

Nach § 2 Abs. 3 SächsLKrO können den Landkreisen auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben). Der Umfang des Weisungsrechts wird in dem jeweiligen Gesetz geregelt, mit dem die Aufgabe dem Landkreis zur Erfüllung übertragen wird. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

Das Wesen dieser Aufgaben besteht darin, dass die Fachaufsichtsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Weisungsrechts in der Lage ist, über die gesetzlichen Regelungen hinaus durch Weisungen allgemeiner Art oder im Einzelfall auf den Gesetzesvollzug Einfluss zu nehmen. Den Landkreisen ist damit auch weitgehend das Gestaltungsermessen genommen. Die Fachaufsicht erstreckt sich grundsätzlich somit auch auf die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Weisungsaufgaben erledigt nach § 49 Abs. 3 SächsLKrO der Landrat in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Grundsätzlich unterliegen Weisungsaufgaben damit nicht der Entscheidungskompetenz des Kreistags.

Zum Katalog der Weisungsaufgaben der Landkreise gehören in Sachsen:

- Ausübung der Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden (§ 112 Sächsische Gemeindeordnung);
- Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Personenstandsgesetzes und der zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind auch zuständig für die Fortführung und Aufbewahrung der in Papierform geführten Sicherungsregister nach Jahresabschluss durch das Standesamt (§ 4 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes);
- Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes und der sonstigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften (§§ 1-3 Verordnung der Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht);
- Aufgaben der Kreispolizeibehörden (§ 47 Sächsisches Polizeigesetz);
- Vollzug des Waffengesetzes (§ 1 Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung);
- Vollzug des Versammlungsgesetzes (§§ 1 u. 2 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz);
- Genehmigung für Unternehmen der Notfall- und Rettungsdienste (§ 16 Sächsisches Rettungsdienstgesetz);
- Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden (§ 4 Sächsisches Katastrophenschutzgesetz);

⁴ Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Kommentar. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, S. 44.

- Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (§ 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz);
- Aufgaben der unteren Eingliederungsbehörden, Aufnahme, vorläufige Unterbringung und Eingliederung von Aussiedlern und Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen sowie die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (§ 2 Sächsisches Aussiedlereingliederungsgesetz);
- Ausführung ausländerrechtlicher Vorschriften und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften (§ 1 Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung);
- Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (§ 2 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz);
- Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes);
- Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (§§ 57 u. 58 Sächsische Bauordnung);
- Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (§ 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz);
- Vollzug der Gewerbeordnung, soweit nicht Gemeinden zuständig sind (§§ 2, 7 u. 10 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung);
- Vollzug des Gaststättengesetzes, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind (§§ 1 u. 13 Gaststättenverordnung);
- Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Preisangaben für öffentliche Aufträge und darauf beruhender Rechtsverordnungen (§ 2 Verordnung der Staatsregierung des Freistaates Sachsen über die Zuständigkeit auf den Gebieten der Preisbildung, Preisprüfung und Preisangaben);
- Unterhaltung und Instandsetzung der Staatsstraßen sowie die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Straßenaufsichtsbehörde (§§ 48 u. 49 Sächsisches Straßengesetz);
- Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (§ 1 Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz);
- Kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Sozialgesetzbuch 2 / HARTZ IV (§ 9 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches);
- Örtlicher Träger der Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch 12 (§§ 11 u. 14a Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches);
- Genehmigung von öffentlichen Sammlungen von örtlicher Bedeutung (§ 10 Sächsisches Sammlungsgesetz);
- Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (§§ 1 u. 4 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen);
- Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege (§ 26a Sächsisches Schulgesetz);
- Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden (§ 1 Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen);
- Tierseuchenbekämpfung (§ 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz);
- Aufgaben der unteren Wasserbehörden: Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes (§ 109 u. 110 Sächsisches Wassergesetz);
- Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Umweltrahmengesetzes, des

Bundes-Bodenschutzgesetzes (§§ 19 u. 20 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz);

- Aufgaben der unteren Immissionsschutzbehörden (§§ 1 u. 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz);
- Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden beim Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der Kennzeichnungsverordnung (§§ 46 u. 47 Sächsisches Naturschutzgesetz).

Organe des Landkreises und deren Zuständigkeiten

Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat, Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

Der Kreistag (§§ 23 und 24 SächsLKro)

Der Kreistag ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan des Landkreises.

Als dem **Hauptorgan** obliegt ihm die kommunalpolitische Führung, d.h. er legt die große Linie der Kreispolitik fest und entscheidet über die Gesamtplanung und das Programm des Landkreises. Diese Grundsätze ergeben sich schon daraus, dass der Kreistag als bürgerschaftliches Organ durch die Wahl legitimiert ist und ihm bestimmte Aufgaben vorbehalten sind, die er weder auf Ausschüsse noch auf den Landrat übertragen kann.

Der Kreistag legt die **Grundsätze für die Verwaltung** des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt. Das geschieht insbesondere durch seine Zuständigkeit für die Beschlussfassung des Kreishaushalts, über die mittelfristige Finanzplanung und durch das Satzungsrecht. Darüber hinaus kann der Kreistag für bestimmte, dem Landrat obliegende Aufgaben grundsätzliche Leitlinien und Entscheidungsgrenzen festlegen, insbesondere durch Festlegungen in der Hauptsatzung.

Außerdem **überwacht** der Kreistag die **Ausführung seiner Beschlüsse** und sorgt beim **Auftreten von Missständen** in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.

Missstände liegen z.B. vor, wenn der Landrat gesetzliche Bestimmungen verletzt, absolut unzumutbare Entscheidungen trifft, in großem Umfang gegen die vom Kreistag erlassenen Grundsätze verstößt, seine Aufsichtspflicht gegenüber den Kreisbediensteten derart verletzt, sodass der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung nicht mehr sichergestellt ist. Der zu beanstandende Zustand muss von einer gewissen Dauer sein und sich nachhaltig negativ auf die Verwaltung auswirken. Solange keine Missstände vorliegen, besteht kein Eingriffsrecht in die gesetzlichen Zuständigkeiten des Landrats, der Kreistag kann insbesondere nicht eingreifen, wenn er hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Maßnahme anderer Auffassung ist.⁵

Der Landrat (§§ 47-49 SächsLKro)

Der Landrat ist **Vorsitzender des Kreistages** und zugleich **Leiter der Kreisverwaltung**. Er vertritt den Landkreis nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages und bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Der Landrat muss **Beschlüssen des Kreistages widersprechen**, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass

⁵ Vgl. Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Kommentar. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro), Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, S. 129f.

sie für den Landkreis nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Kreisräten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Landrats auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeizuführen. Das gilt analog für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden.

In **dringenden Angelegenheiten**, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kreistag unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

Grundsätzlich hat der Landrat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.

Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Landkreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die **Geschäfte der laufenden Verwaltung** und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Landrat ist durch die Hauptsatzung zu regeln.

„Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind jene anzusehen, die für den Landkreis keine grundsätzliche oder finanzielle Bedeutung haben und die in einer gewissen Regelmäßigkeit anfallen. Der Kreis dieser Aufgaben kann nicht allgemein festgelegt werden, er ist abhängig von der Größe und Struktur des Landkreises. Es ist deshalb zu empfehlen, diesen Aufgabenkreis in der Hauptsatzung exakt festzulegen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind anzusehen die ständig wiederkehrende Beschaffung des Bürobedarfs, kleinere Ersatzteilbeschaffungen, Geschäfte nach feststehenden Tarifen, z.B. Vermietung kreiseigener Einrichtungen nach feststehenden gleichartigen Mietverträgen. Geschäfte, die der laufenden Verwaltung grundsätzlich zugeordnet werden, sind es dann nicht mehr, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel fehlen und solche über- oder außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen.“⁶

Weisungsaufgaben erledigt der Landrat in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt indes nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen auf diesem Aufgabengebiet.

Der Landrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Kreisbediensteten.

Die Landratsämter sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, untere Verwaltungsbehörden im Sinne bundes- und landesrechtlicher Vorschriften. Als untere Verwaltungsbehörden

⁶ Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Kommentar. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, S. 216.

sind die Landratsämter für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (Weisungsaufgaben) zuständig.

AG

Aktive Bodenpolitik - Fundament der Stadtentwicklung

Bodenpolitische Strategien und Instrumente im Lichte der kommunalen Praxis⁷

Grund und Boden sind ein knappes Gut, ohne das eine nachhaltige Stadtentwicklung nicht gelingen kann. Städte benötigen Flächen für den sozialen Wohnungsbau, für die Entwicklung tragfähiger Gewerbestrukturen im Rahmen der Wirtschaftspolitik genauso wie für soziale und andere Infrastrukturen und nicht zuletzt, um den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden.

Die Knappheit bedingt auch einen zunehmenden Wettbewerb unterschiedlicher Akteure um die begrenzte Ressource. Dabei konkurrieren nicht allein öffentliche und private Interessen. Konkurrenzen bestehen auch zwischen den verschiedenen Belangen des Allgemeinwohls. Zu denken ist eben auch an den Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen als Basis für die Nahrungsmittelproduktion sowie an den Erhalt der Landschaftsräume als Basis für den Artenschutz und gegen das weitere Artensterben. Nicht umsonst ist seit Mitte der 1980er-Jahre im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Knappheit an geeigneten Flächen und große Nachfrage bewirken vor allem eins: eine massive Steigerung der Bodenpreise. Diese wird zusätzlich durch die Bedingungen an den internationalen Kapitalmärkten befeuert, welche den Boden auch als Anlageobjekt für institutionelle Anleger interessant machen, aber auch durch das Renditekalkül privater Kleineigentümer*innen. Damit nimmt die Kostenlast für öffentliche Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge kontinuierlich überproportional im Verhältnis zur allgemeinen Preisentwicklung zu – allein getrieben durch den Bodenpreis.

Städte und Gemeinden benötigen Flächen, um die Lebensumwelt sozial wie wirtschaftlich ausgewogen, die natürlichen Ressourcen schonend, den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gerecht werdend, zu gestalten. Dieser Auftrag ist bei angespannten Immobilienmärkten praktisch unmöglich, da ein Flächenerwerb in einem spekulativen Umfeld für Kommunen regelmäßig wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Stadt und Land sind von dieser Entwicklung gemeinsam betroffen.

Empfehlungen an Bund und Länder

- In Städten mit anhaltend stark steigenden Immobilienpreisen ist eine temporäre Preisregulierung erforderlich, um unter den Bedingungen eines strukturellen Nachfrageüberhangs und des u.a. aus der Nullzinspolitik resultierenden auch internationalen Anlagedrucks eine Dämpfung der Bodenpreisentwicklung zu erreichen.
- Die strukturelle Knappheit des Flächenangebotes nicht nur in den Agglomerationsräumen erfordert einen Mechanismus, der die Preisbildung nicht mehr allein den Renditeerwartungen überlässt. Zur Dämpfung der Bodenpreisentwicklung wird daher vor-

⁷ Luise Adrian, Arno Bunzel, Daniela Michalski, Ricarda Pätzold: Aktive Bodenpolitik: Fundament der Stadtentwicklung. Bodenpolitische Strategien und Instrumente im Lichte der kommunalen Praxis, Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH 2021, 115 S.

Das Papier kann abgerufen werden unter: <https://difu.de/publikationen/2021/aktive-bodenpolitik-fundament-der-stadtentwicklung>

geschlagen, auf der Basis des festgestellten Verkehrswertes den dann maßgeblichen „regulierten Bodenwert“ einzufrieren und eine Anpassung nur noch im Umfang der allgemeinen Teuerungsrate zuzulassen.

- Der kommunale Ankauf von Grundstücken muss haushaltsrechtlich ermöglicht werden, damit die Kommunalaufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, die derzeit restriktive Praxis aufzugeben. Angesichts der Wertbeständigkeit von Grundstücken und der in der Regel positiven Wertentwicklungen ist ein Ankauf wirtschaftlich vorteilhaft. Die Länder müssen für die Kommunalaufsicht entsprechende Vorgaben formulieren.
- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen erlauben den Kommunen zum Teil die Veräußerung von Grundstücken unterhalb des Verkehrswertes, soweit die Veräußerung einem durch das Wohl der Allgemeinheit gedeckten Zweck dient – z. B. die soziale Wohnraumversorgung. Diese Spielräume sind weiter zu entwickeln. Eine Veräußerung zu rein fiskalischen Zwecken muss auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Nur so kann verhindert werden, dass die Gemeinden (genauso wie Bund und Länder) selbst zum Preistreiber auf den Immobilienmärkten werden.
- Die aktive Bodenpolitik der Gemeinden erfordert auch eine Entlastung der Kommunen von der Grunderwerbsteuer. Flächenankäufe, welche die Städte und Gemeinden befähigen, ihrer Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge und einer gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung nachzukommen, sind deshalb generell von der Grunderwerbsteuer zu befreien.
- Die derzeitigen Bestimmungen des Vorkaufsrechts genügen den Erfordernissen einer kommunalen Bodenpolitik nicht. Wie aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vorgesehen, ist insbesondere der Anwendungsbereich des § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB deutlich um auch geringfügig bebauten Grundstücke zu erweitern.
- Grundstücke der öffentlichen Hände sollten generell für gemeinwohlbezogene Nutzungen vorgehalten und ggf. mit entsprechender Zweckbindung vergünstigt an die Kommunen (zurück)gegeben werden.

Ein modernes Katastrophenwarnsystem für Deutschland Warn-SMS schnell einführen, Sirenen ausbauen!

Deutscher Landkreistag, Berlin 26.7.2021

Die Flutkatastrophe hat in Teilen Deutschlands viele Menschenleben gekostet, Leid verursacht und erhebliche Schäden hinterlassen. Der Wiederaufbau in den betroffenen Landkreisen stellt die betroffenen Menschen und den Staat vor erhebliche Herausforderungen.

Die Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden nehmen eine entscheidende Rolle im nationalen Katastrophenschutz wahr. Neben der Feststellung des Katastrophenfalls obliegt ihnen bei örtlichen Geschehen die einheitliche Lenkung von Abwehrmaßnahmen, die Erstellung von Katastrophenschutzplänen und in Teilen die Warnung der Bevölkerung.

Als eine erste Lehre aus dem aktuellen Stark- und Hochwassergeschehen ist deutlich geworden, dass insbesondere im Bereich der Warnungen Handlungsbedarf besteht. Um die in den Katastrophengebieten lebenden Menschen überall und jeder Zeit rechtzeitig auf Gefahren hinzuweisen, bedarf es aus Sicht des Deutschen Landkreistages schnell einer Ergänzung des bestehenden Katastrophenwarnsystems.

1. Frühzeitige Information aller Betroffenen

Auch wenn Katastrophen nicht in allen Fällen verhindert werden können, kann eine frühzeitige Warnung Menschenleben retten und Schäden deutlich reduzieren. Ein zeitgemäßes Warnsystem sollte deshalb einen abgestimmten Mix aus verschiedenen Warninstrumenten umfassen.

Dazu zählen Sirenen, Radio und Fernsehen,

Warn-Apps, Lautsprecheranlagen und -fahrzeuge sowie auch generelle Warn-SMS.

Wir fordern, dass alle analogen und digitalen Möglichkeiten zu einer möglichst frühzeitigen und umfassenden Warnung der Bevölkerung genutzt werden. Es darf nicht allein darauf ankommen, ob jemand einen Wohnsitz in den betroffenen Gebieten hat, sondern vielmehr auch darauf, ob er sich zum relevanten Zeitpunkt tatsächlich im jeweiligen Gebiet aufhält.

2. Schnelle Einführung von Warn-SMS auch in Deutschland

In anderen Mitgliedstaaten der EU werden bereits seit einigen Jahren Warn-SMS, sogenannte Cell-Broadcast-Systeme, erfolgreich genutzt. Gegenüber den bestehenden App-Lösungen bieten diese Systeme die Möglichkeit, auch bei überlasteten Netzen oder fehlender mobiler Internetverbindung die betroffenen Bürgerinnen und Bürger über Gefahrenlagen zu informieren. Dies erfolgt ähnlich wie mit einer SMS durch Text-Nachrichten. Im Gegensatz zur SMS wird die Nachricht vom Funkmast gleichzeitig an alle Endgeräte in Reichweite verschickt. Dies geschieht unabhängig davon, welcher Netzbetreiber gewählt wurde. Die Warnung erfolgt ausschließlich standortbasiert. In Deutschland wird dieses System derzeit nicht von der gesamten Infrastruktur der ansässigen Mobilfunkbetreiber unterstützt.

Wir fordern, dass die Netzbetreiber in Deutschland sehr zeitnah Warn-SMS-Systeme (Cell Broadcasting) aktivieren und diese in das Katastrophenwarnsystem integriert werden. Dies soll bestehende mobil-funkbasierte Lösungen ergänzen und die Reichweite der Warnung vergrößern. Dies gilt insbesondere auch mit Blick die ländlichen Räume, in denen mobile Internetverbindungen immer noch nicht in der seit langem angemahnten Flächendeckung verfügbar sind.

Der Einsatz entsprechender Systeme entspricht im Übrigen auch europäischen Vorgaben⁸, ein europaweites Warnsystem zum Zivilschutz bis Mitte 2022 einzurichten. Da keine personenbezogenen Daten gespeichert oder verarbeitet werden, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen ein solches System.

3. Alle Warnmittel nutzen, Sirenen ausbauen

Die Lebenswirklichkeit wie der Ausfall einzelner Netzteile (sei es durch Naturkatastrophen, Cyberattacken) zeigen, dass allein digitale Systeme zur Warnung der Bevölkerung nicht ausreichen. Radio, und Fernsehen, Sirenen und Lautsprecher, letztere vor allem auch wegen ihres Weckeffektes, sind weiter dringlich.

Wir fordern, dass auch (analoge) Warnsysteme wie Sirenen bei der Gestaltung eines flächendeckenden Katastrophenwarnsystems weiter einbezogen und gestärkt werden. Diese erreichen schnell und zu jeder Tag- und Nachtzeit die Menschen. Während der alleinige Einsatz von Sirenen mangels Informationen zur Katastrophenursache keine unmittelbaren Handlungshinweise

⁸ Vgl. Art. 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

liefert, können sie zusammen mit App-/Cell-Broadcast-Systemen, einer frühzeitigen umfangreichen Berichterstattung durch den öffentlichen Rundfunk und mit Lautsprecherdurchsagen wesentlich zum Funktionieren des Warnsystems beitragen. Deshalb ist das Netz der Sirenen weiter auszubauen, durch moderne Hochleistungssirenen zu stärken, und durch kreis-, landes- und bundesweite Kataster sichtbar zu machen. Die Alarmierung der Sirenen muss kreisweit durch die Katastrophenschutzbehörden erfolgen.

Angemessener Einsatz von Licht im öffentlichen Raum

So dunkel wie möglich, so hell wie nötig

24. Februar 2021

Ein angemessener Einsatz von Licht im öffentlichen Raum hilft nicht nur die Kosten zu reduzieren, sondern wirkt auch einer Lichtverschmutzung und Störung der Umwelt entgegen. Dabei müssen Kommunen verschiedene Interessensgruppen im Blick behalten.

In vielen Städten und Gemeinden ist die Umstellung auf LED-Beleuchtung in vollem Gange oder bereits abgeschlossen. Durch die Umstellung wird die Effizienz der Beleuchtungsanlagen enorm gesteigert. Energieeinsparungen von mehr als 50 Prozent wurden erreicht. Mit einem deutlich geringeren Aufwand werden die gleichen oder bessere Ergebnisse erzielt. Es wird aber nicht hinterfragt, welche Beleuchtung im öffentlichen Raum wirklich angemessen, wirklich nachhaltig und „suffizient“ ist. Suffizienz in der Beleuchtung bedeutet den übermäßigen Einsatz von Licht, also von Energie und Material, und schädliche Einflüsse nächtlicher Beleuchtung zu vermeiden. Suffizienz meint also den „Konsum von Licht“ zu verringern. Was ist dafür das entscheidende Maß? Wie wenig Licht im öffentlichen Raum ist vertretbar?

Vor dem Hintergrund der Diskussion um den Verlust der Nacht wird die Vermeidung von Lichtsmog, die Verhinderung unnötiger Beleuchtung zu einem erstrebenswerten Ziel in den Planungsabteilungen der Städte und Gemeinden. Das Ziel ist die Beibehaltung des natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus, beispielsweise um den Lebensraum nachtaktiver Tiere zu erhalten, Flora und Fauna im Allgemeinen zu schützen, aber auch die Lebensqualität der Menschen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird den saisonalen Unterschieden in der Länge der Tage zunehmend Beachtung geschenkt. Das „Recht auf Dunkelheit“ hat in dieser Diskussion an Bedeutung gewonnen.

Wann beginnt die Nacht?

Demgegenüber steht, dass der moderne Lebensrhythmus nichts mehr mit den natürlichen Helldunkelphasen zu tun hat, sondern das ganze Jahr über gleichmäßig von der Uhr gesteuert wird. Durch Digitalisierung und die wachsende weltweite Vernetzung der Menschen verliert in neuerer Zeit dieser Tagesablauf seine lokale gesellschaftliche Verbindlichkeit. Einfach gesagt, die Zeiträume, in denen der öffentliche Raum genutzt wird, werden immer individueller. Die einfache Definition, wie sie in einigen kleinen Gemeinden noch gelebt wird, dass ab 22 Uhr die Straßenbeleuchtung abgeschaltet werden kann, verliert an Bedeutung.

Wieviel Licht ist im öffentlichen Raum erforderlich? Nähert man sich der Frage, was suffiziente Beleuchtung ist, von der anderen Seite, dann ist schnell klar, dass die sichere Benutzbarkeit des öffentlichen Raumes oberste Priorität hat. Das „Recht auf Zugänglichkeit“ rund um die Uhr wird eingefordert. In Europa und insbesondere in Deutschland wird

die Straßenbeleuchtung als Teil der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern angesehen. Fürsorge, die auch Kontrolle und Kontrollierbarkeit beinhaltet.

Daneben stehen andere Anforderungen an die Beleuchtung, wie die Fortsetzung der wirtschaftlichen Tätigkeit, sprich eine hohe Attraktivität der Innenstädte, die Erhaltung, vielleicht sogar Steigerung der touristischen oder Identität stiftenden Erlebnisse und ganz allgemein die Erhaltung der Aufenthaltsqualität in den Städten. Licht kann dabei helfen, das Bild einer Stadt zu prägen, weil es Räume und Wege einzigartig zur Geltung bringen kann. Gerade die emotionalen Reaktionen der Betrachter werden durch die Gestaltung des Lichts, durch Variation von Intensität, Richtung und Farbe sowie Verteilung beeinflusst.

Nachhaltig planen

Wie kann man Suffizienz in der öffentlichen Beleuchtung definieren? Die Frage der Angemessenheit lässt sich vielleicht am einfachsten beantworten, wenn man die Kriterien für Nachhaltigkeit an das öffentliche Umfeld anlegt. In einer nachhaltigen Stadt spielt auch die Beleuchtung eine wichtige Rolle. Sie beeinflusst das Erscheinungsbild der Stadt in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

In sozialer Hinsicht kann die Beleuchtung helfen, ein sicheres Umfeld und Orte der Begegnung zu schaffen.

Ökologisch ist die möglichst geringe Beeinflussung der Flora und Fauna, die Vermeidung von Lichtmog und schließlich auch die Reduktion des Energie- und Materialeinsatzes relevant.

Ökonomisch ist natürlich die Effektivität der Beleuchtung interessant. Viel wichtiger ist es jedoch, durch eine den Ort aufwertende Beleuchtung die wirtschaftlichen Möglichkeiten zu steigern.

Um eine suffiziente Beleuchtung zu planen, ist es notwendig, dass die Anforderungen an die Beleuchtung präzise formuliert werden. Je nachdem, welche Rolle die Beleuchtung im jeweiligen Umfeld spielt, sind die Anforderungen andere und die Gewichtung der Kriterien muss eine andere sein.

In dem Forschungsprojekt „Dynamic Light“ gab es beispielsweise das Projekt, die Beleuchtung eines Fahrradweges in Rostock zu planen und zu realisieren, der durch einen bis dahin unbeleuchteten Naturraum führt. Da diese Verbindung wichtig für die Erreichbarkeit der Werften ist, war eine Beleuchtung wünschenswert, die eine sichere Benutzung während der Dunkelstunden zum jeweiligen Schichtwechsel ermöglicht.

Es wurde eine Beleuchtung mit Präsenzmelder realisiert, die garantiert, dass der für den Radfahrer einsehbare Abschnitt des Weges beleuchtet ist. Bei Nichtbenutzung bleibt der Weg dunkel. Dadurch wurden die ökologischen Ziele, Flora und Fauna nicht zu stören, so gut wie möglich umgesetzt, gleichzeitig wurde für einen sicheren Arbeitsweg mit dem Fahrrad gesorgt.

Die soziale Komponente, in diesem Fall das Sicherheitsgefühl, wurde erreicht und damit auch die ökologische, den Fahrradverkehr zu stärken, sowie der ökonomische Aspekt, wenig Energie zu verbrauchen. Auch die Attraktivität des Wohnumfeldes wurde gesteigert, da der Arbeitsplatz nun mit dem Fahrrad gut erreichbar ist.

Aufgewertet durch Licht

Ein anderes Beispiel ist die Beleuchtung des Kraftwerks in Schwerin. Auf den ersten Blick eine überflüssige, nicht suffiziente Beleuchtungsanlage. Hier soll die Beleuchtung des Kraftwerks dazu dienen, den Schwerinern die technologischen Veränderungen von „dreckiger“ Kraftwerkstechnik hin zu einer sauberen, umweltschonenden Strom- und Wärme-


erzeugung deutlich zu machen. Außerdem sollte der Standort aufgewertet werden und eine positive Identifikation der Anwohner erreicht werden.

Da der angestrebte soziale Nutzen die ökologischen Defizite überwiegt und auch ein ökonomischer Nutzen für das Unternehmen und das Umfeld erwartet wurde, kann hier von einer suffizienten Beleuchtung gesprochen werden, zumal durch die Ausführung der Beleuchtung der ökologische Schaden minimiert wurde.

Durch ein besseres Verständnis des räumlichen Kontextes und der Anliegen der Nutzer sowie aller weiteren relevanten Akteure kann durch die Gestaltung der Beleuchtung des abendlichen und nächtlichen Raumes dessen Attraktivität, die Identität des jeweiligen Ortes sowie der Erlebniswert des Stadtraums gesteigert werden, ohne dabei ökologische Belange zu vernachlässigen. Besonders eine dynamische, sich entsprechend der Anforderungen ändernde Beleuchtung kann dazu beitragen.

Ein Beitrag von Prof. Dr.-Ing. Thomas Röhild, Studiengangsleiter Architectural Lighting Design an der Hochschule Wismar in:

www.treffpunkt-kommune.de/so-dunkel-wie-moeglich-%e2%80%a8so-hell-wie-noetig/

| | | |
|---|---|--|
| <p>Impressum: Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 09130 Chemnitz Zietenstraße 60 Tel.: 0371-69575405 info@kommunalforum-sachsen.de www.kommunalforum-sachsen.de Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p> | <p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p> | <p>SACHSEN</p>  |
|---|---|--|